

Beschlussvorschlag

des Vorstands und des Aufsichtsrats

**an die Vertreterversammlung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
am 28. April 2023**

Tagesordnungspunkt 8

Anpassung des Vergütungsreglements für die Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 22 Abs. 7 der Satzung der apoBank (Fassung August 2022) beschließt die Vertreterversammlung über die Regelungen zu Vergütung und Auslagenerstattung für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Diese Regelungen sollen gemäß folgendem Beschlussvorschlag aktualisiert werden.

Hierzu stellen Vorstand und Aufsichtsrat an die Vertreterversammlung folgenden

Antrag:

Die Vertreterversammlung beschließt die Vergütung und Auslagenerstattung für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß dem diesem Beschlussvorschlag beigefügten Vergütungsreglement für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ab dem 1. Mai 2023.

Begründung:

Die Vertreterversammlung hat am 29. April 2022 den Aufsichtsrat mit der Prüfung von Maßnahmen beauftragt, um die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Gremien der Bank zu erhöhen. Demgemäß hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 24. Juni 2022 eine Benchmark-Analyse zu Vergütungsarten und -höhen für Aufsichtsratsmitglieder in Unternehmen, die der apoBank vergleichbar sind, erstellen lassen. Aufsichtsrat und Vorstand haben die Ergebnisse dieses Gutachtens ausgewertet und leiten hieraus den vorliegenden Antrag her.

Die inhaltliche Komplexität der Aufgaben des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hat sich seit der letzten Anpassung der Vergütung im Jahre 2015 signifikant erhöht. Hinzu kommt eine erhebliche Steigerung der Anforderungen an die Qualifikation und Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder durch regulatorische/aufsichtliche Vorgaben.

Nach dem Ergebnis der Benchmark-Analyse liegt die Funktionsvergütung für Vorsitz und Mitgliedschaft im Aufsichtsrat durchgängig unter dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe oder wird sogar als unangemessen niedrig bewertet. Gleiches gilt für nahezu sämtliche Ausschüsse des Aufsichtsrates.

Um dem Rechnung zu tragen, soll die Jahresfestvergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen um 25 % erhöht werden. Die bisherige Obergrenze für die Vergütung der Tätigkeit in mehreren Ausschüssen soll entfallen.

Die Zahlung eines Sitzungsgeldes soll beibehalten werden; dabei ist eine Konkretisierung vorgesehen, für welche Sitzungen und Veranstaltungen ein Vergütungsanspruch besteht. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einem Tag an mehreren vergütungsfähigen Vorbereitungssitzungen teil, so wird nur einmalig Sitzungsgeld bezahlt. Zudem soll das Sitzungsgeld für die virtuelle oder telefonische Teilnahme an Sitzungen um rund 30 % niedriger als bei persönlicher Anwesenheit ausfallen, da entsprechende An- und Abreisezeiten entfallen.

Die Auslagererstattung soll unverändert fortgeführt werden.

Die konkreten Regelungen zu Vergütung und Auslagererstattung ergeben sich aus der diesem Beschlussvorschlag als wesentlichem Bestandteil beigefügten **Vergütungsreglement für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ab dem 1. Mai 2023.**

Vergütungsreglement für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen zu Auslagenerstattung und Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (apoBank) (Vergütungsreglement) ist § 22 Abs. 7 der Satzung der apoBank (Fassung August 2022).

§ 2 Festvergütung als Mitglied des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält pro Geschäftsjahr eine Festvergütung in Höhe von EUR 20.000,00.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 50.000,00, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats in Höhe von EUR 30.000,00.
- (3) Die Vergütung wird am Ende des Geschäftsjahres gezahlt.

§ 3 Festvergütung als Ausschussmitglied

- (1) Zusätzlich zu der jährlichen Festvergütung gemäß § 2 erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, des Kredit- und Risikoausschusses und des Nominierungs- und Präsidialausschusses eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 12.500,00, jeder Vorsitzende dieser Ausschüsse jeweils eine solche in Höhe von EUR 25.000,00. Jedes Mitglied des Vergütungskontrollausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 9.375, der Vorsitzende eine solche in Höhe von EUR 18.750,00. Jedes Mitglied des Personalausschusses und des Vermittlungsausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 6.250,00, der Vorsitzende eine solche in Höhe von EUR 12.500,00.
- (2) Die Zahlung der Festvergütung für Ausschusstätigkeiten für ein Geschäftsjahr setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.
- (3) Die Vergütung als Ausschussmitglied wird am Ende des Geschäftsjahres gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld für jede Teilnahme an folgenden Sitzungen und Veranstaltungen:
 - a) Sitzungen des Aufsichtsrats (Plenum),
 - b) Sitzungen eines Ausschusses des Aufsichtsrats,
 - c) Gespräche mit dem Joint Supervisory Team der Europäischen Zentralbank, zu denen die Aufsicht formal unter Versendung einer Tagesordnung einlädt,
 - d) jeweils eine Sitzung zur Vorbereitung jeder der unter lit. a bis c genannten Sitzungen,
 - e) Schulungs-/Weiterbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsarbeit.

- (2) Nimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats am selben Tag an mehreren der unter Abs. 1 lit. d) genannten Veranstaltungen teil, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt EUR 1.200,00 für die persönliche Teilnahme an Präsenzsitzungen und -veranstaltungen. Wird eine Sitzung oder Veranstaltung telefonisch oder virtuell einberufen oder erfolgt die Teilnahme an einer Präsenzsitzung oder -veranstaltung telefonisch oder virtuell, beträgt das Sitzungsgeld EUR 800,00.
- (4) Das Sitzungsgeld wird nach der jeweiligen Veranstaltung gezahlt.

§ 5 Anteiliger Vergütungsanspruch

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden anteiligen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der jährlichen Festvergütung. Dies gilt entsprechend für Tätigkeiten als Mitglied in Ausschüssen des Aufsichtsrats.

§ 6 Erstattung von Auslagen

- (1) Die apoBank erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre persönliche Teilnahme an Veranstaltungen i. S. d. § 4 Abs. 1 dieses Vergütungsreglements sowie an Gesprächsterminen am Sitz der apoBank auf Nachweis Reisekosten in folgendem Umfang:
 - a) Pauschale von EUR 1,00 pro mit dem Pkw gefahrenem Kilometer,
 - b) Flüge innerhalb Deutschlands in der Business-Class,
 - c) Bahnfahrten innerhalb Deutschlands in der 1. Klasse sowie
 - d) entstandene Parkgebühren und Taxikosten.
- (2) Für Übernachtungen stellt die apoBank Hotel-Kontingente bereit. Die mit den Hotel-Kontingenten verbundenen Übernachtungskosten übernimmt die apoBank. Kosten, die durch die freiwillige Nichtinanspruchnahme der Hotel-Kontingente entstehen und die über die damit verbundenen Übernachtungskosten hinausgehen, trägt jedes Aufsichtsratsmitglied selbst.
- (3) Die Erstattung weiterer als der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Auslagen ist vorab durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich zu genehmigen.

§ 7 Geltung

Die Regelungen dieses Vergütungsreglements gelten ab dem 1. Mai 2023. Alle vorherigen Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.